

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek der Edwin E. Gordon Gesellschaft Deutschland e. V. in der Fassung vom 12.10.2013**

Die Edwin E. Gordon Gesellschaft Deutschland e. V. (nachfolgend EEGG genannt) hat am 12.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Bibliothek der EEGG eröffnet den Zugang zu Büchern, Medien und Informationen zur Music Learning Theory des amerikanischen Musikpädagogen Dr. Edwin Elias Gordon.

## **§ 2 Benutzerkreis**

Nur Mitglieder der EEGG sind dazu berechtigt die Bibliothek zu nutzen.

## **§ 3 Formen der Benutzung**

1. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit bestimmter Titel. Die EEGG kann die Nutzungsdauer beschränken.
2. Sämtliche Bücher und Medien können entliehen werden.
3. Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
4. Die EEGG haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Bücher und Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

## **§ 4 Ausleihe**

1. Der Bibliotheksbestand kann online unter <http://www.gordon-gesellschaft.de> eingesehen werden.
2. Anfragen für eine Ausleihe sind per Email an [Bibliothek@Gordon-Gesellschaft.de](mailto:Bibliothek@Gordon-Gesellschaft.de) zu richten.
3. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die EEGG begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
4. Die Leihfrist beträgt in der Regel sechs Wochen. Für bestimmte Medienarten können Ausnahmen durch die EEGG bestimmt werden. Die EEGG sendet eine Bestätigungs-Email aus, der das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

## § 5 Verlängerungen

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal um jeweils sechs Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt. Die Verlängerung erfolgt per Email an *Bibliothek@Gordon-Gesellschaft.de*. Die EEGG sendet anschließend eine Email, die die Verlängerung bestätigt und das neue Rückgabedatum enthält.

Auf Verlangen der EEGG sind die Medien vorzulegen. Für bestimmte Medienarten kann die EEGG die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

## § 6 Vorbestellungen

1. Bücher und andere Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Wenn die Medien nicht mehr ausgeliehen werden sollten, wird eine Gebühr von 1 Euro je Exemplar fällig gem. § 10 Nr. 2 dieser Satzung. Diese Gebühr entfällt, sollten die Medien ausgeliehen werden.
2. Bestimmte Medienarten können seitens der EEGG von der Vorbestellung ausgeschlossen werden.
3. Die Anzahl der Vorbestellungen kann je Exemplar und je Person beschränkt werden.

## § 7 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist zurückzusenden.
2. Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. § 10 Nr. 3 dieser Satzung erhoben. In der ersten Woche wird die Versäumnisgebühr erst am 4. Tag nach Ablauf der Leihfrist fällig, in den folgenden Wochen bereits zum Beginn der Woche. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
3. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird innerhalb von vier Wochen per Email gemahnt. Die Versäumnisgebühr gem. § 10 Nr. 3 dieser Satzung entsteht jedoch unabhängig von einer Mahnung.
4. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die EEGG anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
5. Die EEGG kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

## **§ 8 Neuanschaffungen**

Bücher und Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, aber im Zusammenhang mit der Music Learning Theory stehen, können bei Interesse angeschafft werden.

## **§ 9 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung**

1. Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der EEGG unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der EEGG durch unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
5. Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten hierfür trägt, wer die Bücher und Medien entliehen hat.

## **§ 10 Höhe der Gebühren**

1. Die Ausleihgebühr für sämtliche Bücher und Medien ist bereits im jährlichen Mitgliedsbeitrag enthalten. Zusätzlich werden lediglich die tatsächlich anfallenden Versandgebühren (Porto & Verpackung) erhoben, die je nach Gewicht und Größe der Sendung variieren.
2. Sollten vorbestellte Medien nicht ausgeliehen werden, wird eine Gebühr von 1,- € je Exemplar fällig.
3. Für das Überschreiten der Leihfrist ist je Exemplar und angefangener Woche:
  - in der ersten und zweiten Woche eine Gebühr von 1,- €,
  - in der dritten und vierten Woche eine Gebühr von 2,- €,
  - ab der fünften Woche eine Gebühr von 5,- € fällig.

## **§ 11 Zahlung der Gebühren**

1. Die Versandgebühren sind nach Erhalt der Bestätigungs-Email auf das darin angegebene Konto der Gordon Gesellschaft zu überweisen.
2. Gebühren für das Überschreiten der Leihfrist sind ebenfalls zu überweisen. Bei Ausbleiben der Zahlung werden diese Gebühren vom angegebenen Konto eingezogen.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

1. Personen, die gegen die Bestimmung der Vereinssatzung oder dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
2. Die Bibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

## **§ 13 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die EEGG in begründeten Einzelfällen und sofern dies nicht den Grundsätzen des Vereins entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.10.2013 in Kraft.